



Nr. 06/23, Freitag, 17. Februar 2023  
Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

**Öffnungszeiten Stadtverwaltung:**  
Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich  
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr  
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb  
dieser Zeiten individuelle Termine zu  
vereinbaren, sowie die Online-Services unter  
www.kempten.de/digital



Die (0831) 115 – eine Nummer  
für alle Behördenfragen:  
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungskosten für  
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis  
des Kemptener Kommunalunternehmens  
(Kostensatzung)**

Aufgrund von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunal-  
abgabengesetzes (KAG) i.V.m. Art. 89 Abs. 1  
und 2 Sätze 1 und 3 der Gemeindeordnung für  
den Freistaat Bayern (GO) erlässt das Kempte-  
ner Kommunalunternehmen folgende Satzung:

Artikel 1  
Die Satzung über die Erhebung von Verwal-  
tungskosten für Amtshandlungen im eigenen  
Wirkungskreis des Kemptener Kommunalun-  
ternehmens (Kostensatzung) vom 26. Septem-  
ber 2017 (StABl. KE 26/2017), geändert durch  
1. Änderungssatzung vom 30. September 2021  
(StABl KE 45/2021) wird geändert:

Das Kostenverzeichnis lautet wie folgt:

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
0	00	<b>Allgemeine Verwaltung</b> <b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	000 001	Anordnungen für den Einzelfall Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom KKU selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom KKU selbst hergestellt sind	15 bis 600 EUR  0,75 EUR je angefangene Seite bis zu der, für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EUR 5 EUR im Einzelfall. Werden mehrere Abschriften, Foto- kopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 75 EUR
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungs- pläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	1 EUR je Akte oder Buch, mindestens 10 EUR
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebühren- pflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10–25 % der für die Genehmi- gung, Erlaubnis oder Bewilli- gung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EUR 5 bis 60 EUR
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindes- tens 15 EUR. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 EUR je angefangene Seite, mindestens aber 15 EUR.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 EUR für jede angefangene Stunde

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
	007	Auskünfte: 1. Erteilung einer Auskunft je nach Aufwand. Für einfache mündliche und telefonische Auskünfte werden keine Gebühren erhoben. 2. Ermöglichung einer Einsicht in Akten und sonstige Informationsträger soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird 2.1. In einfachen Fällen 2.2. Bei umfangreichem Verwaltungsaufwand 2.3. Bei außergewöhnlichem Verwaltungsauf- wand, insbesondere wenn Daten ausgeson- dert werden müssen zum Schutz überwie- gend öffentlicher oder privater Interessen 3. Fotokopien, die im Rahmen von Informationen gefertigt werden 3.1. Je Seite DIN A4 3.2. Von Plänen je nach Aufwand (pro Plan) 4. Schriftliche Ablehnung eines Antrages auf Informationsgewährung bzw. einer Einsicht- nahme in Akten und sonstiger Informations- träger	5 bis 100 EUR  5 bis 25 EUR 26 bis 50 EUR 51 EUR bis 100 EUR  0,50 EUR 1 bis 5 EUR 50 % der für die Auskunfts- erteilung bzw. eine Einsicht- nahme vorgesehene Gebühr zzgl. der entstandenen Auslagen
	008	Erinnerung an ausstehende Unterlagen und/oder Informationen	80 bis 250 EUR
02	021	<b>Hauptverwaltung</b> Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungs- akt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	12,50 bis 150 EUR  50 bis 2.500 EUR
03	031	<b>Finanzverwaltung</b> Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 EUR
7 70	700 701 702 703	<b>Öffentliche Einrichtungen</b> <b>Allgemeine Amtshandlungen</b> (Teil-)Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungs- weise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahme- bewilligung Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	15 bis 500 EUR 15 bis 1.250 EUR 15 bis 600 EUR 15 bis 600 EUR
76	760 761 762 763 764 765 766 767 768	<b>Besondere Amtshandlungen</b> <b>Abwasserbeseitigung</b> Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen Zulassung und Überprüfung der Grundstücks- entwässerungsanlage nach §§ 10 und 11 EWS Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 4 EWS Überprüfung einer Fettabscheideranlage nach § 16 EWS Zustimmung zur Überdeckung oder Anordnung der Freilegung von Leitungen nach § 11 Abs. 3 EWS Erlaubnis zur Einleitung von Drainwasser oder anderer Stoffe nach § 15 Abs. 6 EWS Zulassung und Überprüfung des Einbaus eines Neben- bzw. Zwischenzählers (z. B. Garten- wasserzähler) Anordnungen für den Einzelfall nach § 22 EWS Leitungsauskünfte	10 bis 200 EUR 10 bis 3.000 EUR 10 bis 300 EUR 10 bis 300 EUR 10 bis 300 EUR 10 bis 1.250 EUR 10 bis 1.000 EUR 15 bis 600 EUR 25 bis 300 EUR
8	81 810 811 812 813 814 815 816 817 818 819 820 821	<b>Wasserversorgung</b> Anordnung der Wassersperre nicht belegt Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag nach § 7 WAS Zulassung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers nach § 11 WAS Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 6 WAS Anordnung für den Einzelfall nach § 25 WAS nicht belegt Anordnung der Mängelbeseitigung nach § 12 Abs. 1 WAS Wiederholte Aufforderung zur Zutrittsbewilligung wegen Zählerwechsel Leitungsauskünfte Löschwasserauskünfte KKU Installateurverzeichnis 1. Eintrag 2. Änderung bestehender Eintrag 3. Verlängerung bestehender Eintrag	10 bis 150 EUR 10 bis 1.250 EUR 10 bis 3.000 EUR 10 bis 300 EUR 15 bis 600 EUR 30 bis 300 EUR 30 bis 300 EUR 25 bis 300 EUR 25 bis 500 EUR 100 EUR 70 EUR 70 EUR

Artikel 2  
Die Satzung tritt am Tag nach ihrer  
Veröffentlichung in Kraft.

Kempten (Allgäu), 14. Februar 2023  
Kemptener Kommunalunternehmen  
Thomas Kiechle, Oberbürgermeister und  
Verwaltungsratsvorsitzender

**Satzung  
der Stadt Kempten (Allgäu)  
über die Festsetzung eines Höchsttarifs im  
öffentlichen Personennahverkehr im Gebiet der  
kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu)  
(ÖPNV-Höchsttarifsatzung)**  
Die Bekanntmachung der Satzung der Stadt  
Kempten (Allgäu) über die Festsetzung eines  
Höchsttarifs im öffentlichen Personennahver-  
kehr im Gebiet der kreisfreien Stadt Kempten  
(Allgäu) - ÖPNV-Höchsttarifsatzung) - vom 26.  
Januar 2023 (StABl. KE Nr. 3/23)  
wird wie folgt berichtigt:  
Die Übersicht der Haltestellen für die Zone  
KE-2, dargestellt in Anlage 2 zur ÖPNV-  
Höchsttarifsatzung ist zu berichtigen und wird  
daher im Folgenden nochmals berichtigt ver-  
öffentlicht.

Kempten (Allgäu), 16.02.2023  
Thomas Kiechle  
Oberbürgermeister

„Anlage 2 zur ÖPNV-Höchsttarifsatzung vom 26.01.2023 Übersicht Haltestellen Zone KE-2“	
Haltestelle	Nr
Kempten, Daimler-/Benzstr.	298
Leubas, An der Malstadt	680
Kempten, Müllheizkraftwerk	657
Kempten, Diesel-/Porsche Str.	674
Kempten, Porsche Str./Hubweg	675
Kempten, Porsch-/Daimlerstr.	676
Kempten, Daimlerstr./Hub	677
Kempten, Daimler-/Zeppelinstr.	678
Kempten, Zeppelinstr.	679
Kempten, Daimlerstr.	690
Oberkottern, Betriebshof Berchtold	713
Bezachmühle	140
Ellatsberg	141
Dorns	143
Weidach	144
Hohenrad	266
Untergrünenberg	267
Kornangers	268
Hohenraderstr./Kapelle	269
Mühlbach	274
Schwabensberg	460
Heiligkreuz	461
Neuhausen	462
Kollerbach	463
Batzen	7242
Moosers, Abzw.	537
Leubas, Heisinger Str./AZ	592
Leupolz	552
Kempten, Heisinger Str.	490
Leubas, Süd	564
Ortsmitte Leubas	566
Leubas, Heis. Str./Abz. Steig	301
Kempten, Kaufb. Str./Felben	278
Binzenried	299
Leubas, Kaufb./Ceratzit	691
Härtnagel	204
Zollhaus	205
Hirschdorf	212
Kempten, Nordspange/Riederau	225

## **Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)**

Aufgrund von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. V. m. Art. 89 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt das Kemptener Kommunalunternehmen folgende Satzung:

Artikel 1  
Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 26. September 2017 (StABl KE 26/2017) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 lautet wie folgt:  
²Die Gebühr beträgt 1,60 EUR/netto pro m³ entnommenen Wassers.
2. § 10 Abs. 3 Satz 1 lautet wie folgt:  
¹Wird ein Bauwasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,60 EUR/netto pro m³ entnommenen Wassers.

Artikel 2  
Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Kempten (Allgäu), 14. Februar 2023  
Kemptener Kommunalunternehmen

Thomas Kiechle  
Oberbürgermeister und  
Verwaltungsratsvorsitzender

## **Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)**

Aufgrund von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. V. m. Art. 89 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt das Kemptener Kommunalunternehmen folgende Satzung:

Artikel 1  
Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 26. September 2017 (StABl KE 26/2017), geändert durch 1. Änderungssatzung vom 11. April 2019 (StABl KE 14/2019) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 1 lautet wie folgt:  
(1) ¹Die Schmutzwassergebühr beträgt 1,95 EUR pro m³.
2. § 10 Abs. 6 Satz 2 lautet wie folgt:  
²Diese beträgt bei Einleitung in den Mischwasserkanal 1,95 EUR pro m³; bei Einleitung in einen Regenwasserkanal 0,53 EUR pro m³.

3. § 10 Abs. 1 Satz 1 lautet wie folgt:  
¹Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,59 EUR pro m² pro Jahr.
4. § 10b Abs. 1 Satz 1 lautet wie folgt:  
¹Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren auf 0,88 EUR je m³ Schmutzwasser.

Artikel 2  
Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Kempten (Allgäu), 14. Februar 2023  
Kemptener Kommunalunternehmen  
Thomas Kiechle  
Oberbürgermeister und  
Verwaltungsratsvorsitzender

## **STAATLICHES SCHULAMT in der Stadt Kempten (Allgäu) Amtliche Bekanntmachung über die Schulanmeldung an den Grundschulen in der Stadt Kempten (Allgäu)**

### **I. Schulanmeldung an der Grundschule**

Am 15.03.2023, in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr, findet in den Gebäuden aller Grundschulen (siehe Abschnitt V.) in der Stadt Kempten (Allgäu) die

**Schuleinschreibung**  
statt.

### **ACHTUNG!**

Der Termin für die Schulanmeldung an der Grundschule am Aybühlweg, Fürstenstraße 19, findet bereits am Dienstag, den 14.03.2023 von 15.00 bis 19.00 Uhr statt.  
Schulpflichtig werden alle Kinder, die bis zum 30. September 2023 sechs Jahre alt sind oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.  
Auf Antrag der Erziehungsberechtigten wird ein Kind, das in den Monaten Oktober, November, Dezember geboren wurde, schulpflichtig, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann.  
Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt werden, ist zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule, dass in einem schulpsychologischen Gutachten die Schulfähigkeit bestätigt wird.

### **II. Erklärung der Erziehungsberechtigten**

Bei der Schulanmeldung an öffentlichen Grundschulen erhalten die Erziehungsberechtigten einen Vordruck für die in Art. 49 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vorgesehene Erklärung ausgehändigt, ob sie der Zuweisung ihres Kindes in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen, falls für den Schülerjahrgang zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet werden. Üben Vater und Mutter das Erziehungsrecht gemeinsam aus, so gilt für die Abgabe der Erklärung das Gleiche wie bei der Schulanmeldung. Die Erklärung bleibt für die Dauer des Besuches einer öffentlichen Volksschule wirksam, wenn sie nicht widerrufen wird. Der Widerruf wird bei der Änderung des Bekenntnisses sofort, im Übrigen erst mit Beginn des folgenden Schuljahres wirksam.  
Für eine schriftliche Anmeldung außerhalb des Anmeldetermins sind das Anmeldeblatt und das Blatt für die genannte Erklärung bei der Grundschule erhältlich.

Für Kinder, die zwischen dem 01. Juli und dem 30. September 2023 sechs Jahre alt werden, gilt wieder der Einschulungskorridor.  
Die Eltern dieser Kinder entscheiden nach Beratung und Empfehlung durch die Schulen frei, ob ihr Kind zum kommenden Schuljahr oder erst ein Jahr später eingeschult wird. Erziehungsberechtigte, die von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, werden gebeten, sich vorab mit den zuständigen Grundschulen in Verbindung zu setzen.  
Die Kinder müssen an einer öffentlichen Grundschule, in deren Schulsprengel sie wohnen, oder an einer staatlich genehmigten privaten Grundschule angemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen.  
Die Absicht des Antrages auf ein Gastschulverhältnis ist bei der Schulanmeldung bekannt zu geben.  
Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, sollen sie einen Vertreter beauftragen, das Kind zur Schulanmeldung zu führen.  
Kinder, die bei der Schulanmeldung nicht vorgestellt werden können, sollen schon vorher schriftlich angemeldet werden. Eine schriftliche Anmeldung zur vorzeitigen Schulaufnahme ist nicht zulässig.  
Die Erziehungsberechtigten und ihre Vertreter haben bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben zu machen und diese mit Geburtsschein zu belegen. Des Weiteren ist eine Bestätigung des Gesundheitsamtes über die durchgeführte Schuleingangsuntersuchung sowie ein Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz vorzulegen.  
Alternativ kann statt der Bestätigung des Gesundheitsamtes auch eine Bestätigung über die durchgeführte U9 vorgelegt werden.  
Vater und Mutter sind gehalten, die Anmeldung in gegenseitigem Einvernehmen durchzuführen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen und beim Antrag auf vorzeitige Schulaufnahme soll jedoch auch der andere Erziehungsberechtigte zustimmen. Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

### **III. Schulanmeldung an Förderschulen**

**Die Anmeldung eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt an der Grundschule, wenn nicht auf Grund der Erkenntnisse einer vorschulischen Förderung (z. B. im Kindergarten, in der Schulvorbereitende Einrichtung, durch die mobile sonderpädagogische Hilfe oder durch die Frühförderung) oder eines Screenings vor der Schulaufnahme ausschließlich die Förderschule als Lernort in Frage kommt und die Eltern mit dem Lernort Förderschule einverstanden sind.** Vor der Aufnahme an eine Förderschule ist ein sonderpädagogisches Gutachten zu erstellen.  
Sonderpädagogischer Förderbedarf kann in den Bereichen Sehen, Hören, Sprache, körperliche und motorische Entwicklung, Lernen, geistige Entwicklung oder emotionale und soziale Entwicklung auftreten.

### **Als Bedingungen für die Aufnahme an die Grundschule gelten, dass die Grundschule (evtl. mit Unterstützung der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste) dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes entsprechen kann und dass eine aktive Teilnahme des Kindes am Unterricht der Grundschule möglich ist.**

### **IV. Schulanmeldung ist Pflicht**

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Geldbuße belegt werden.

Die Kinder müssen an einer öffentlichen Grundschule, in deren Schulsprengel sie wohnen, oder an einer staatlich genehmigten privaten Grundschule angemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen.  
Die Absicht des Antrages auf ein Gastschulverhältnis ist bei der Schulanmeldung bekannt zu geben.  
Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, sollen sie einen Vertreter beauftragen, das Kind zur Schulanmeldung zu führen.  
Kinder, die bei der Schulanmeldung nicht vorgestellt werden können, sollen schon vorher schriftlich angemeldet werden. Eine schriftliche Anmeldung zur vorzeitigen Schulaufnahme ist nicht zulässig.  
Die Erziehungsberechtigten und ihre Vertreter haben bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben zu machen und diese mit Geburtsschein zu belegen. Des Weiteren ist eine Bestätigung des Gesundheitsamtes über die durchgeführte Schuleingangsuntersuchung sowie ein Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz vorzulegen.  
Alternativ kann statt der Bestätigung des Gesundheitsamtes auch eine Bestätigung über die durchgeführte U9 vorgelegt werden.  
Vater und Mutter sind gehalten, die Anmeldung in gegenseitigem Einvernehmen durchzuführen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen und beim Antrag auf vorzeitige Schulaufnahme soll jedoch auch der andere Erziehungsberechtigte zustimmen. Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

### **III. Schulanmeldung an Förderschulen**

**Die Anmeldung eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt an der Grundschule, wenn nicht auf Grund der Erkenntnisse einer vorschulischen Förderung (z. B. im Kindergarten, in der Schulvorbereitende Einrichtung, durch die mobile sonderpädagogische Hilfe oder durch die Frühförderung) oder eines Screenings vor der Schulaufnahme ausschließlich die Förderschule als Lernort in Frage kommt und die Eltern mit dem Lernort Förderschule einverstanden sind.** Vor der Aufnahme an eine Förderschule ist ein sonderpädagogisches Gutachten zu erstellen.  
Sonderpädagogischer Förderbedarf kann in den Bereichen Sehen, Hören, Sprache, körperliche und motorische Entwicklung, Lernen, geistige Entwicklung oder emotionale und soziale Entwicklung auftreten.

### **Als Bedingungen für die Aufnahme an die Grundschule gelten, dass die Grundschule (evtl. mit Unterstützung der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste) dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes entsprechen kann und dass eine aktive Teilnahme des Kindes am Unterricht der Grundschule möglich ist.**

### **IV. Schulanmeldung ist Pflicht**

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Geldbuße belegt werden.

## **V. In der Stadt Kempten (Allgäu) bestehen folgende Grundschulen:**

1. **Grundschule Kempten (Allgäu) am Haubenschloß**, Haubenschloßplatz 1
2. **Grundschule Kempten (Allgäu) an der Fürstenstraße**, Fürstenstraße 38
3. **Grundschule Kempten (Allgäu) an der Sutt**, Kronenstraße 3
4. **Grundschule Kempten (Allgäu) auf dem Lindenberg**, Merktstraße 1
5. **Grundschule Kempten (Allgäu)-Nord**, Lotterbergstraße 31
6. **Grundschule Heiligkreuz**, Heiligkreuzer Straße 98
7. **Konrad-Adenauer-Grundschule Lenzfried**, Wettmannsberger Weg 2
8. **Grundschule Kempten (Allgäu)-Kottern/Eich**, Friedrich-Ebert-Straße 14
9. **Gustav-Stresemann-Grundschule Sankt Mang**, Hanebergstraße 34
10. **Grundschule am Aybühlweg**, Fürstenstraße 19 (Interimsstandort)

## **VI. In der Stadt Kempten (Allgäu) bestehen folgende Förderschulen:**

- a) Agnes-Wyssach-Schule  
Sonderpädagogisches Förderzentrum - Teilzentrum - Kempten (Allgäu), Ostbahnhofstraße 57 und  
Privates Sonderpädagogisches Förderzentrum - Teilzentrum - Kempten (Allgäu)  
Ostbahnhofstraße 57
- b) Tom-Mutters-Schule  
Förderzentrum  
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung  
Schwalbenweg 61
- c) Astrid-Lindgren-Schule  
Förderzentrum  
Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung  
Schwalbenweg 63

## **VII. Schulen in freier Trägerschaft im Stadtgebiet Kempten (Allgäu):**

- a) Montessori-Volksschule (GS+HS) Kempten (Allgäu) der Augsburgischer Gesellschaft für Lehmbau, Bildung und Arbeit e.V., Reichlinstr. 23
- b) Josef-Kentenich-Schule, Feldweg 1, 87437 Kempten (Allgäu)

Kempten (Allgäu), 14.02.2023  
Thomas Kiechle  
Oberbürgermeister